



# **Reglement über die Schulhaus Burgdorf Aktiengesellschaft (RSchAG)**

vom 3. November 2008

Ausgabe Januar 2009



# Reglement über die Schulhaus Burgdorf Aktiengesellschaft (RSchAG)

---

Der Stadtrat von Burgdorf,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 3 der Gemeindeordnung der Stadt Burgdorf vom 26. November 2000 (GO),

beschliesst:

## I. Allgemeines

### Art. 1

Gegenstand

Dieses Reglement regelt

- a. die Gründung einer Aktiengesellschaft, welche Schul- und Sportanlagen für die bestimmungsgemässen öffentlichen und gemeinnützigen Zwecke unterhält und betreibt,
- b. die Übertragung von öffentlichen Aufgaben der Gemeinde gemäss kantonaler Volksschulgesetzgebung.

### Art. 2

Gründung

Die Stadt Burgdorf gründet eine Aktiengesellschaft unter dem Namen Schulhaus Burgdorf AG, nachfolgend Betreiberin genannt.

### Art. 3

Öffentliche Aufgaben,  
Übertragung

Die Stadt Burgdorf überträgt Unterhalt und Betrieb bestimmter Anlagen sowie ihre Ausrüstung nach den Bestimmungen dieses Reglements an die Betreiberin.

### Art. 4

Stellung der Betreiberin,  
Ausführungsbestimmungen

<sup>1</sup>Die Betreiberin übernimmt mit den ihr übertragenen Aufgaben die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Stadt Burgdorf.

<sup>2</sup>Sie erlässt die zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben erforderlichen Vorschriften im Rahmen des übergeordneten Rechts und dieses Reglements, insbesondere betreffend

- a. Erhaltung, Betrieb, Unterhalt und Benützung der Anlagen;
- b. kostendeckende Benützungsgebühren.

## II. Leistungsauftrag

### Art. 5

Versorgungsauftrag

<sup>1</sup>Die Betreiberin stellt nach Massgabe des übergeordneten Rechts die Anlagen für den Schul- und den Schulsportbetrieb bereit und ist dafür besorgt, die ihr übertragenen Anlagen in einwandfreiem Zustand zu halten.

<sup>2</sup>Sie stellt sicher und überprüft, dass die Räumlichkeiten nur für öffentliche oder gemeinnützige Zwecke im Sinne von Art. 12 lit f des Gesetzes vom 18. März 1992 betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtssteuern (HPG) vermietet und die den Betrieb betreffenden Steuerbefreiungsmöglichkeiten dauernd ausgeschöpft werden.

<sup>3</sup>Sie nimmt die für die Erfüllung des Versorgungsauftrages erforderlichen Kontrollen vor.

<sup>4</sup>Sie erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts und dieses Reglements und nach den anerkannten Grundsätzen des betreffenden Fachs.

### Art. 6

Rechnungsführung

Die Betreiberin ist für das Finanz- und Rechnungswesen nach den Grundsätzen der ordnungsmässigen Buchführung besorgt und kann diese an die Stadt Burgdorf delegieren.

## III. Verhältnis der Betreiberin zur Stadt Burgdorf

### Art. 7

Vertretung der Stadt Burgdorf

Der Gemeinderat bestimmt, wie die Rechte der Stadt Burgdorf aufgrund ihrer Beteiligung an der Betreiberin in den Organen derselben ausgeübt werden.

### Art. 8

Aufsicht

<sup>1</sup>Der Gemeinderat beaufsichtigt die Betreiberin in der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgabe.

<sup>2</sup>Er hat das Recht auf Einsicht in alle Unterlagen der Betreiberin, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Aufsicht erforderlich ist.

### Art. 9

Information

<sup>1</sup>Die Betreiberin informiert den Gemeinderat gemäss der Gemeindegesetzgebung und nach Massgabe des übergeordneten Rechts jährlich über den Geschäftsgang und unverzüglich über besondere Vorkommnisse.

<sup>2</sup>Für die Information Dritter gilt die Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung.

<sup>3</sup>Die Betreiberin untersteht der kantonalen Gesetzgebung über den Datenschutz.

#### **Art. 10**

Haftung gegenüber  
Dritten

<sup>1</sup>Gegenüber Dritten haftet die Betreiberin für ihr Verhalten.

<sup>2</sup>Die Stadt Burgdorf haftet subsidiär nach den Vorschriften der Gemeindegesetzgebung, soweit die Betreiberin öffentliche Aufgaben der Stadt erfüllt.

<sup>3</sup>Vorbehalten bleibt die persönliche Verantwortlichkeit der Mitglieder von Organen der Betreiberin oder der Stadt Burgdorf.

### **IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

#### **Art. 11**

Bisheriges, diesem Reglement nicht widersprechendes Recht über den Betrieb der Schulanlagen gilt weiter, bis die Betreiberin die entsprechenden Vorschriften erlassen hat. Der Gemeinderat setzt anschliessend die städtischen Vorschriften ausser Kraft.

#### **Art. 12**

Inkrafttreten

<sup>1</sup>Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Burgdorf, 3. November 2008

NAMENS DES STADTRATES  
Wilhelm Rauch, Präsident  
Roman Schenk, Stadtschreiber

Bescheinigung

Der Beschluss wurde im Anzeiger für Burgdorf und Umgebung Nr. 45 vom 6. November 2008 öffentlich bekannt gemacht. Von der Möglichkeit zur Ergreifung des fakultativen Referendums (Volksabstimmung) wurde nicht Gebrauch gemacht.

Inkraftsetzung

Der Gemeinderat setzt das Reglement über die Schulhaus Burgdorf AG (RschAG) rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft.